

RS OGH 2019/4/3 1Ob208/18x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2019

Norm

AußStrG §7

ZPO §64

Rechtssatz

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe (hier für die Beklagte) im Verfahren über die streitige Scheidung deckt nicht auch die Vertretung der Partei durch den bestellten Verfahrenshelfer in einem (anschließenden) Verfahren über eine einvernehmliche Scheidung. Eine „Erstreckung“ der auf der Bewilligung der Verfahrenshilfe im Scheidungsprozess beruhenden Vertretungsbefugnis auf das – nach einer anderen Verfahrensordnung (dem Außerstreitgesetz) zu führende – Verfahren über die einvernehmliche Scheidung findet nicht statt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 208/18x
Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 208/18x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132597

Im RIS seit

05.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at